

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustrirten Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Fernsprecher Nr. 210.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

57. Jahrgang.

Dienstag, den 26. Juli

1910.

Wasserbenutzungsanlagen betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung wird mit dem Anheimgehen in Erinnerung gebracht, mit der Anmeldung der Wasserbenutzungsanlagen schon jetzt zu beginnen.

29 W. Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, R.

den 21. Juli 1910.

Am 1. Januar 1910 treten mit dem **Wassergesetz vom 12. März 1909** auch die in § 50 derselben enthaltenen Vorschriften über die **Wasserbücher** in Kraft.

Nach § 17 Ziffer 1 der zum Wassergesetz gehörigen Ausführungsverordnung vom 20. September 1909 sind in die Wasserbücher auch diejenigen am 1. Januar 1910 bestehenden Wasserbenutzungen einzutragen, die spätestens am 31. Dezember 1908 begonnen haben und nach § 49 Absatz 1 und 5 des Gesetzes als im Sinne des Wassergesetzes erlaubte Benutzungen gelten.

Die Königliche Amtshauptmannschaft wird diese Wasserbenutzungen, so weit sie ihr amtlich bekannt sind, und kein sonstiger Hindernisgrund entgegensteht, auch ohne Antrag der Beteiligten in das Wasserbuch eintragen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß nach § 51 des Wassergesetzes derjenige, der am 1. Januar 1910 ein stehendes Gewässer in der in § 49 des Gesetzes bezeichneten Weise be-

nutzt, dies innerhalb einer Frist von zwei Jahren der Königlichen Amtshauptmannschaft zur Eintragung in das Wasserbuch anzugeben und das tatsächliche Bestehen der Benutzung, soweit es der Behörde nicht schon bekannt ist, durch Zeugnisse der Ortsbehörden oder in anderer Weise glaubhaft zu machen hat.

Wird die angemeldete Wasserbenutzung nicht oder nicht genügend glaubhaft gemacht so kann die Königliche Amtshauptmannschaft nach § 51 Absatz 2 des Gesetzes auf Kosten des Verpflichteten eine Auskunft der Ortsbehörde herbeiziehen und die sonst etwa nötigen Erörterungen anstellen.

Im Interesse der glatten Durchführung des Wassergesetzes und zur unmittelbaren Ausschließung von Schädigungen der Beteiligten möchte die Königliche Amtshauptmannschaft den Wasseranliegern und Inhabern von Wasserrechten dringend empfehlen, durch Einsichtnahme des bei den Ortsbehörden aufbewahrten Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1909 (Seite 227 figd. und Seite 527 figd.) mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes und der dazugehörigen Ausführungsverordnung sich bekannt zu machen.

Auf die Strafbestimmung in § 166 Ziffer 4 des Wassergesetzes wird besonders aufmerksam gemacht.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,
den 29. Dezember 1909.

Die Strafrechtsreform.

Neben der Kommission für die Reichsversicherungsordnung hatte nach dem Reichstagschluss auch die Strafrechtskommission ihre Beratungen fortgesetzt. Die Materie, die man zu bewältigen hat, ist eine sehr wichtige, und man möchte die Vorlage baldmöglichst unter Dach und Fach bringen, zumal durch sie einige wesentliche Erleichterungen geschaffen werden und man zum Teil dem modernen Empfinden in höherem Maße entgegenkommen will. Bei allem handelt es sich aber noch immer nicht um die große Strafrechtsreform, die wegen der vorausichtlich grundlegenden Änderungen der sorgfältigsten Vorarbeit bedarf. Im Reichsjustizamt wird an dem großen und schwierigen Werke eifrig gearbeitet, und wie verlautet, soll man bereits recht weit vorwärts gekommen sein. Freilich kann man einen derartigen Stoff mit seinen weitragenden Folgen nicht überstürzen, und es ist daher schon viel, wenn man erwarten darf, die Vorarbeiten mit Abschluß des Jahres 1911 beenden zu können, um dann in einem Zeitraume von ungefähr 1½ Jahren einen neuen Entwurf für ein Strafgesetzbuch fertig zu stellen. Wie es heißt, soll diese Vorlage dem Reichstage im Herbst des Jahres 1913 zugehen, wo man wohl auch eine ganze Reihe von Monaten notwendig haben wird, um die Vorlage zu verabschieden, so daß mindestens das Jahr 1915 herankommen dürfte, also noch eine fünfjährige Frist, bevor das neue Strafgesetzbuch in Kraft getreten sein wird. Ein Vorentwurf, der gleichfalls eine mühselige Arbeit darstellt, ist bereits im vorigen Herbst veröffentlicht worden, um ihn der allgemeinen Kritik zu unterbreiten. Auf dieser Basis wird jetzt im Reichsjustizamt unter der eigenen Leitung des Staatssekretärs Dr. Bisco eifrig weitergearbeitet, um die Normen für die neue Rechtspredigung auf dem Gebiete der Strafrechtspraxis festzustellen. Die Arbeiten erstreden sich jedoch nicht allein auf das eigentliche Strafrecht, sondern auch der Strafvollzug, der ja mit dem Strafprozeß eigentlich in innigem Zusammenhang steht, soll gesetzlich geregelt werden. Sowohl die Reform des Strafrechts wie des Strafvollzuges soll von liberalen Grundsätzen ausgehen, und die auf beiden Seiten vorhandenen Härten sollen nach Möglichkeit Milderung erfahren. Vor allen Dingen handelt es sich um eine Neuordnung des Strafrechts für Jugendliche, für welche, wie es heißt, in fast allen Fällen die Gefängnisstrafe bestraft wird. Man will den Jugendgerichtshofen, die sich bisher durchaus bewährt haben, weitere Befreiung geben und ihre Bejugnisse weiter ausgestalten. So sehr auf der einen Seite Milderung eintreten soll, indem namentlich die wissenschaftlichen Forschungen auf dem Gebiete der Krankheitsverschränkungen und der Vererbungstheorie große Berücksichtigung finden, will man auf der anderen Seite gegen die Roheitssitten schärfer vorgehen, da diese immer mehr zunehmen und man glaubt, durch härtere Bestrafung abholtend zu wirken. Hiergegen wird man schwerlich etwas einzubringen haben, wie denn überhaupt die Reform, nach allem, was man hört, allenthalben sympathisch betrüft wird. Vor allem soll auch der Grundatz aufgestellt werden, daß nicht lediglich nach den Buchstaben des Gesetzes verfahren werden soll, indem namentlich die gesetzlich zugelassene Strafe für Vergehen, wo besondere Milderungsgründe vorliegen, überhaupt nicht zur Anwendung gebracht werden soll, falls der Richter das Gefühl hat, daß die Strafe zu hart erscheine, und im

Leben ereignen sich derartige Dinge zu oft. In diesem Falle bleibt nichts anderes übrig, als ein sogen. Gnadenbesuch einzureichen, welches oft auch vom Gerichtshofe befürwortet wird, weil er nach dem Buchstaben des Gesetzes zu einer Verurteilung gelangen mußte. Künftig wird hierin dem Ermessen des Richters ein freierer Spielraum gelassen werden, und er kann also auf Verweis oder bedingt Verurteilung erkennen. Eine derartige humane Gesetzgebung kann nur allgemeine Billigung finden.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

— Musterlösungen nationalpolitischer Erziehung. Von einem trefflichen Ministerialerlaß für die höheren Schulen in Württemberg weiß man zu berichten. Dieser Erlass schreibt vor, daß die wachsende Verbreitung des Deutschtums im Auslande und der Anteil der Deutschen an der Weltwirtschaft im Unterricht mehr als bisher berücksichtigt werden soll. Die Abiturienten und auch die nach der Einjährig-Freiwilligen-Prüfung abgehenden Schüler sollten über die deutschen Bauernsiedlungen im Osten Europas, in Palästina, Südbraziliens, den Laplastastäaten, über die deutsche Einwanderung in Nordamerika, Australien und Südafrika und über die Bedeutung des deutschen Wesens in diesen Ländern unterrichtet sein, ebenso über die Verbreitung der deutschen Sprache und den Wert der deutschen Schulen im Ausland. Und ebenso verdienstlich wie ungeschminkt heißt es dann weiter: „Im Zusammenhang mit diesen Gegenständen muß auch auf die Tatsache hingewiesen werden, daß die Angehörigen anderer Nationen bei ihrem Aufenthalt im Auslande ihre Nationalität offener bekennen, als die im Ausland lebenden Deutschen. Die gerade und fast nur bei den Deutschen weit verbreitete Unsitte, sofort nach ihrer Ankunft im fremden Lande die Vornamen, häufig auch die Geschlechtsnamen in die Sprache ihres neuen Aufenthaltsortes umzutändern oder ihr wenigstens anzupassen (z. B. Wilhelm in William oder Guillame, Karl in Charles, Carlos, Johann in John, Jean usw., Müller in Meunier, Burkhardt in Bourcart, Behringer in Beringuer, Fischer in Fisher, Schmidt in Smith usw.) ist den anderen Nationen fremd und unverständlich. Der hierbei sich offenbarende Mangel an nationaler Selbstachtung wird den Deutschen vielfach als Ausdruck eines skrupellosen ungesunden Geschäftsinns angerechnet und als ein Nationalfehler bezeichnet. Da hierdurch das Ansehen des Deutschtums im Auslande und des ganzen deutschen Volks gefährdet wird, ist den Schülern das Unwürdige und Beschämende einer solchen Verleugnung der Stammbesitzergreifigkeit und der Muttersprache nachdrücklich vor Augen zu führen. Die Schulvorstände werden angewiesen, die Lehrer auf das Vorstehende zur Nachachtung hinzuweisen und es gegebenenfalls in einem Konvente zur Besprechung zu bringen.“ Bravo!

— Vom Postchef. Der Staatssekretär des Reichspostamts Kraetke wird sich Mitte nächsten Monats mit sechswöchigem Urlaub nach Italien begeben. Er ist schon mehrfach als amtsmüde bezeichnet worden, was bei seiner verhältnismäßig langen Tätigkeit als Postchef nicht überraschen kann. Wie verlautet, gedankt Herr Kraetke noch die Reform der Fernsprechgebühren unter Dach und Fach zu bringen, die schon durch

zwei Sessionen des Reichstags unerledigt hindurchgeschleppt ist und starken Widerspruch begegnet, weil sie für ein reichliches Drittel aller Fernsprecheinnehmer und gerade für diejenigen, die diefer Einrichtung in ihrem Erwerbe am meisten bedürfen, eine vergleichsweise hohe Belastung mit sich bringt. In der Form des Entwurfs der Postverwaltung wird das Gesetz denn auch schwerlich Annahme finden. Im übrigen soll nicht verkannt werden, daß Herr Kraetke mancherlei kleine Verbesserungen im Verkehr zwischen Post und Publikum durchgeführt hat.

— Eine Massenausweisung deutscher Arbeiter aus Russland hat die in großer Bedrängnis gebrachte. Gegen 300 Arbeiterfamilien deutscher Nationalität sind in Wolhynien vor die Alternative gestellt, sich entweder naturalisieren zu lassen oder Russland zu verlassen. Die Deutschen haben die Naturalisation abgelehnt und erwarten jeden Tag den Ausweisungsbefehl. Da es sich um sehr kinderreiche Familien handelt, so kommen für diesen Fall 1500 - 1800 Personen in Frage. Das Grenzamt Myšlowitz und die deutsche Feldarbeiterzentrale in Berlin sind bereits aufgerufen, sich der Leute anzunehmen.

Oesterreich-Ungarn.

— Kaiser Franz Josephs 80. Geburtstag. Aus Itali kommt die Nachricht, daß Kaiser Franz Josef sich gefärbt hat, er möchte sein 80. Wiegensest in alter Ruhe und Stille begehen. Man glaubt daher, daß außer seinen beiden Töchtern, den Erzherzoginnen, Girola und Eleonore, deren Gemahlen Prinz Leopold von Bayern und Erzherzog Franz Salvator und den kaiserlichen Enkeln vielleicht nur noch der Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand und dessen Gemahlin, die Herzogin von Hohenberg am 18. August um den kaiserlichen Jubiläum versammelt sein werden. Ferner gab der Monarch dem innigen Wunsche Ausdruck, daß man überall in seinem Reiche von tausend Feierlichkeiten abscheiden und lieber die dafür bestimmten Gelder zu geheimnisiösen Stiftungen verwenden möge.

— Wien, 23. Juli. Wie die „R. Fr. Pr.“ erfährt, wird Graf Mehrenthal Ende August mit dem italienischen Minister des Neuen, Marquis di San Giuliano zusammentreffen und sich mit ihm nach Ischl begeben, wo sich der italienische Staatsmann dem Kaiser vorstellen wird.

— Der Handelsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien ist zum Abschluß gelangt und wird Mitte dieser Woche unterzeichnet werden.

Spanien.

— Aufsteigendes Revolutionsunwetter in Spanien. Die erste Wiederkehr des Jahrestages des Aufstandsbeginnes zu Barcelona am 26. Juli wird die Industriearbeiterchaft dieser Stadt durch einen 24-stündigen Generalstreik feiern. Infolge dieses Beschlusses, den der sozialdemokratische Arbeiterverband gejagt hat, ergreifen die Behörden alle Maßnahmen, um einen neuerlichen Revolutionsversuch sofort im Reime erschrecken zu können. Die im Hafen liegenden Kriegsschiffe haben klar zum Gefecht gemacht, und in Palamos ist das Kanonenboot „Temerario“ eingelaufen, da man mit der Möglichkeit rechnet, daß bewaffnete Banden längs der Küste nach Palamos vorstoßen könnten. Aus diesem Grunde wird auch die aus Frankreich kommende Landstraße Nr. 9 von einer Compagnie besetzt gehalten. In Barcelona herrscht die drückende